



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen
Bundestages
Herrn Ansgar Heverling, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-1881
FAX + 49 (0)30 18-17-51881

BEARBEITET VON
VLR I Dr. Philipp Schauer

REFERAT: 508

508-S@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Aussetzung des Familiennachzugs**
HIER **Anhörung im Innenausschuss am 20. März 2017**
BEZUG Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Aufenthaltsgesetzes)/Antrag der Fraktion DIE LINKE
(Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen uneingeschränkt
gewährleisten)
ANLAGE Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Aufenthaltsgesetzes)/Antrag der Fraktion DIE LINKE
(Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen uneingeschränkt
gewährleisten)
GZ 508-3-543.53/1

Berlin, 17. März 2017

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 20. März 2017. Zum beigefügten Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und beigefügtem Antrag der Fraktion DIE LINKE nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Die hohe Zahl an Asylsuchenden, die Deutschland in den vergangenen Jahren erreicht haben, hat zu Familiennachzugsverfahren an den deutschen Auslandsvertretungen in bislang ungekannter Höhe geführt. Seit 2015 wurden insgesamt über 335.000 Asylsuchende aus Syrien und Irak vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Flüchtlinge oder Asylberechtigte anerkannt und sind damit berechtigt ihre Familienangehörigen nach Deutschland zu holen. Hinzu kommen über 152.000 Personen dieser Herkunftsländer, denen der subsidiäre Schutz erteilt wurde. Auch von diesen wird ein großer Teil ab März 2018 den Familiennachzug beantragen.

Das Auswärtige Amt arbeitet intensiv daran, die Verfahren beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten zu beschleunigen. Gegenwärtig sind die Bearbeitungskapazitäten an den Auslandsvertretungen mit Terminanfragen für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen voll ausgelastet. Dank

Personalverstärkungen, Verfahrensvereinfachung und der Zusammenarbeit mit IOM konnte zwar die Zahl der erteilten Visa beim Familiennachzug zu syrischen und irakischen Flüchtlingen in 2016 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt werden (von rund 25.000 erteilten Visa auf ca. 50.000 erteilte Visa). Dennoch sind die Wartezeiten für die mehr als 110.000 bereits angefragten Termine in den Auslandsvertretungen in der Region Syrien/Irak weiterhin hoch (Wartezeiten liegen rechnerisch in der Türkei bei 5-6 Monaten, in Beirut bei 12-14 Monaten und in Erbil bei ca. 15 Monaten).

Das Auswärtige Amt wird daher auch in der Zukunft an einer Beschleunigung des Verfahrens arbeiten. Insgesamt sind derzeit ca. 110 Mitarbeiter im Bereich Familiennachzug zu syrischen und irakischen Flüchtlingen an den Auslandsvertretungen tätig. In Beirut ist das Personal zur Visumbearbeitung seit Beginn der Krise mehr als verdreifacht worden. In den nächsten Monaten werden 23 weitere Stellen für Visaentscheider geschaffen, die vorrangig zur Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug besetzt werden. Daneben erfolgt eine Bearbeitung der Anträge mittels einer neu eingerichteten digitalen Übermittlung in Berlin, wodurch die Bearbeitungskapazitäten ebenso ausgeweitet werden. Das Verfahren ist noch in der Testphase und bindet bislang erhebliche Kräfte an den Auslandsvertretungen.

Einer darüber hinausgehenden Erhöhung der Bearbeitungskapazitäten werden durch bauliche Gegebenheiten und Sicherheitsvorgaben Grenzen gesetzt. Zudem werden leider immer noch sehr viele Anträge ohne oder mit unvollständigen Unterlagen gestellt, was die Bearbeitung wesentlich verzögert. Informationen dazu stellen die Auslandsvertretungen leicht zugänglich für Antragsteller bereit.

Anträge von Personen, die von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen sind, können nicht positiv beschieden werden. Die gesetzliche Grundlage ist insoweit eindeutig. Das Auswärtige Amt wird sich darum bemühen, bereits vorzeitig ab Anfang Januar 2018 die Anträge von Personen anzunehmen, die erst ab dem 17. März 2018 familiennachzugsberechtigt sind. Hierzu wird es Sonderterminkontingente für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten geben.

Die Zeit bis März 2018 sollte von subsidiär Schutzberechtigten für die Vorbereitung der Familiennachzugsanträge genutzt werden. Bereits jetzt können sich Familienangehörige von IOM im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms beraten lassen und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sicherstellen. Über 21.000 Familien (und damit schätzungsweise über 80.000 Familienangehörige) wurden bisher über die IOM-Familienunterstützungszentren beim Nachzugsverfahren betreut. Insgesamt gibt es nun 5 Familienunterstützungszentren: Istanbul, Gaziantep, Beirut, Chtoura (an der SYR-LBN-Grenze) und Erbil. Angedacht ist auch eine Antragsbearbeitung im türkisch-syrischen Grenzgebiet.

Sofern sich die Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten in der Türkei befinden, wird bereits jetzt und auf Initiative des Auswärtigen Amtes eine Aufnahme über das humanitäre Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge in der Türkei geprüft. Monatlich werden bis zu 500 Personen über das Aufnahmeprogramm aufgenommen. Im Rahmen des Relocation-Verfahrens (jeweils bis zu 500 Personen monatlich aus Griechenland und Italien) werden ebenfalls Familienbindungen berücksichtigt.

§ 22 AufenthG regelt die humanitäre Aufnahme aus dem Ausland und ist keine allgemeine Härtefallregelung. Eine Aufnahme kommt nach den gesetzlichen Vorgaben in Fällen einer humanitären Notlage in Betracht, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und aus der eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen folgt. Die konkrete Situation der aufzunehmenden Person muss sich dabei als „singuläres Einzelschicksal“ darstellen, das sich von vergleichbaren Situationen durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet. Die restriktiven Verwaltungsvorschriften stellen auf das Schicksal des nachziehenden Antragstellers im Ausland ab und nicht auf den Schutzberechtigten, der sich bereits im Inland befindet. Dessen Lage wird jedoch im Rahmen einer Gesamtbewertung miteinbezogen. In begründeten Fällen erfolgt eine Anhörung an der Auslandsvertretung. Erforderlich für eine Aufnahme ist weiterhin die Zustimmung der Ausländerbehörde, die im Visumverfahren erbeten wird. Bislang sind insgesamt 49 Ersuchen um humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 22 AufenthG beim AA eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Schauer